



Bundesverband  
Deutscher  
Versicherungskaufleute e.V.

Berufsvertretung und Unternehmerverband  
der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute

BVK · Kekuléstraße 12 · 53115 Bonn

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
Büro - VII B3@bmwk.bund.de

## Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:  
Anja C. Kahlscheuer      0228/22805-15

Sekretariat:  
Nicole Schäfer      0228/22805-23

27.08.2025  
ACK/vw

**Entwurf einer Gesetzesänderung der Gewerbeordnung**  
**Aktenzeichen: VII B3-72205/15**  
**Lobby-Register Nr. R001475**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) vertreten die Interessen der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland und sind das politische Sprachrohr von ca. 40.000 Versicherungskaufleuten aller Vertriebswege.

Wir fördern die Interessen unserer Mitglieder und nehmen ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr.

Aus diesem Grunde möchten wir uns zu dem vorliegenden Entwurf der Gesetzesänderung der Gewerbeordnung wie folgt einbringen:

Da die europäische Kommission mit Mahnschreiben vom 03.10.2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Falschumsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97 eingeleitet hat, ist der vorliegende Entwurf letztendlichen alternativlos.

Auch sehen wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung der Ausnahmeverordnung gemäß § 34 d Abs. 8 Nr. 2 Gewerbeordnung für die Vermittlung einer Bausparrisikoversicherung im Rahmen eines Kollektivvertrages.

Durch die Streichung der Ausnahmeregelung des § 34 d Abs. 8 GewO müssen Gewerbetreibende, die auf dieser rechtlichen Grundlage gearbeitet haben, in Zukunft entweder als gebundene Vermittler nach § 34 d Abs. 7 GewO tätig werden oder eine Vollerlaubnis erwerben, die dann allerdings mit einer Sachkundeprüfung zur Anmeldung und einer jährlichen Weiterbildungspflicht von 15 Stunden einhergeht. Insofern gehen wir davon aus, dass die Gewerbetreibenden, die bisher unter der Ausnahmeverordnung des § 34 d Abs. 8 Nr. 2 und 3 GewO gehandelt haben, dies auch zukünftig weiter tun können.

Darüber hinaus bietet § 34 d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO eine alternative Lösung.

Auch haben wir keine Bedenken hinsichtlich der redaktionellen Ergänzungen, die durch die DORA-Verordnung erforderlich sind.

Wir begrüßen daher den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung und sehen die Interessen unserer Mitglieder als ausreichend gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.  
Hauptgeschäftsführer und  
geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

RAin Anja C. Kahlscheuer  
Geschäftsführerin